

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	1
Transliterationstabelle	2
I. Einleitung	3
Prolog zu den Grundlagen der Islamrechtswissenschaft – <i>‘Uṣūl al-Fiqh, Maqāṣid al-Sharī‘ah</i> und <i>al-Qawā‘id al-fiqhiyyah</i> – Beschreibung, Relevanz und Entstehung.....	3
Prolog zu ‘Ā‘ishah bint ‘Abī Bakr – Leben und Gelehrte	9
Prolog zu den Authentizitätsklassen von Überlieferungen gemäß der <i>Ḥadīth</i> -Forschung	14
Über diese Studie:	18
II. Einführung zu Aishas Bildung und kritischen Persönlichkeit	33
III. Regeln der Islamrechtsergründung und Textinterpr. von Aisha.....	39
i. <i>al-Ḥukm</i> / الحكم – die Schariabestimmung (das zu Ergründende).....	41
1. <i>al-Ḥukm al-taklīfiyy</i>	42
(Regel 1) Es ist nicht zulässig, Empfohlen-Gottesdienstlichem (<i>mandūb</i>) auf Kosten von Verpflichtendem (<i>farḍ</i>) nachzugehen.....	42
(Regel 2) Es ist zulässig das, Nachholen (<i>Qaḍā‘</i>) von verpasstem Rituell-Gottesdienstlichem (<i>‘Ibādāt</i>) zeitlich aufzuschieben bis zum nötigen Zeitraum zum Nachholen, bevor eine neue <i>‘Ibādah</i> dieser Art Pflicht wird.....	43
2. <i>al-Ḥukm al-waḍ‘iyy</i>.....	44
(Regel 3) Die ursprüngliche Gewährung einer Erleichterung – <i>Rukḥṣah</i> (in Rituell-Gottesdienstlichem – <i>‘Ibādāt</i>) erfolgt nur durch Offenbarungsquellen (Koran oder <i>Sunnah</i>).....	45
(Regel 4) Das Wahrnehmen einer Erleichterung – <i>Rukḥṣah</i> ist nicht bindend (solange durch die Unterlassung kein Schaden entsteht).....	45

(Regel 5) Einer Erleichterung – <i>Rukhṣah</i> soll im Falle von erwartetem Nutzen auch nachgegangen werden.....	46
ii. <i>al-`Adillah / الأئمة</i> – Quellen der Schariabestimmungen	47
1. <i>al-Kitāb</i> (der Koran) / القرآن الكتاب	50
2. <i>al-Sunnah / السنة</i> – die Worte, Handlungen und Billigungen des Propheten (sas)	52
2.A) Legitimität der <i>Sunnah</i> als Schariabeleg – <i>Hudjdjīyah al-Sunnah / حجية السنة</i>	53
(Regel 6) Die Praxis des Propheten (<i>Sunnah `amaliyyah</i>) ist ein bindend zu berücksichtigender Beleg.....	53
(Regel 7) Die Praxis des Propheten (<i>Sunnah `amaliyyah</i>) (wenn auch nur einmalig oder selten) ist ein Beleg für die Rechtmäßigkeit der Handlung.....	54
(Regel 8) Die stillschweigende Billigung (<i>Sunnah taqrīriyyah</i>) ist ein Beleg für die Rechtmäßigkeit der Handlung.....	56
Unfehlbarkeit des Propheten (sas) in Religionsangelegenheiten.....	58
(Regel 9) Bewahrung (<i>‘Ismah</i>) des Propheten (sas) vor Fehlverständnis in religiösen Angelegenheiten, Fehlern in der Verkündung der Religion, absichtlichen Fehlern / Ungehorsam (Sünden), sowie unabsichtlichen Fehlern in seiner Religionspraxis (ohne diese bei Erkennung zu korrigieren).....	58
(Regel 10) Propheten (as) sind bewahrt vor Zweifel an ihrer Botschaft und an Versprechen Allahs.....	59
(Regel 11) Der Prophet (sas) ist davor bewahrt etwas von der Botschaft zu verschweigen.....	60
2.B) Die Grundlagen der <i>Sunnah</i> und der Umgang ihnen:	61
Offenbarung (<i>Wahy</i>).....	61
(Regel 12) Offenbarung (<i>Wahy</i>) ist von den Quellen der <i>Sunnah</i>	61
<i>Idjtihād</i> (eigene rationale Anstrengung zur Bestimmungsfindung)	62

(Regel 13)	<i>Idjtihād</i> gehört zu den Quellen der <i>Sunnah</i> (neben der Offenbarung).....	62
(Regel 14)	Der Prophet (sas) ist in seinem <i>Idjtihād</i> an sich nicht unfehlbar, jedoch korrigiert Gott durch Offenbarung ein eventuelles Fehlurteil.....	62
(Regel 15)	In einem auf <i>Idjtihād</i> gegründeten Urteil des Propheten (sas) kann eigener <i>Idjtihād</i> mit anderem Ergebnis erfolgen.....	64
(Regel 16)	Das Beharren des Propheten (sas) auf einem durch <i>Idjtihād</i> gefällten Urteil verlangt dessen Befolgung.....	64
(Regel 17)	Der Prophet (sas) entscheidet auf Grund von <i>Idjtihād</i> , wenn eine Entscheidung nötig ist und eine Offenbarung dazu ausbleibt.....	64
(Regel 18)	Der Prophet (sas) berät sich in rationalen Angelegenheiten beim Ausbleiben von Offenbarung diesbezüglich.....	64
2.C) Arten von Informationen, welche aus der <i>Sunnah</i> hervorgehen		65
(Regel 19)	Die <i>Sunnah</i> ist ein legitimer Beleg für ' <i>Aqīdah</i> -Inhalte (Glaubensüberzeugungen).....	65
(Regel 20)	Manche <i>Sunnah</i> liefert eigenständige Schariabestimmungen die im Koran unerwähnt sind.....	66
(Regel 21)	Manche <i>Sunnah</i> ist bestätigend für in der Bedeutung vordergründige (<i>zāhir</i>) Koranpassagen.....	67
(Regel 22)	Manche <i>Sunnah</i> liefert mehr Details erklärend zum Koran.....	68
2.D) Rechtswirkung der <i>Sunnah</i> in unterschiedlichen Bereichen:		68
a)	Rechtswirkung der Prophetenpraxis (<i>Sunnah 'amaliyyah</i>) im rituell gottesdienstlichen Bereich - ' <i>Ibādāt</i> ':.....	69
a.1)	Art und Weise der Durchführung von rituell gottesdienstlichen Handlungen.....	69
(Regel 23)	Die ständige Prophetenpraxis (<i>Sunnah 'amaliyyah</i>) im Bereich des rituellen Gottesdienstes (' <i>Ibādah</i>) ist -	
	(A) - an sich verpflichtend zu befolgen (im Tun (<i>wādjib</i>) und Unterlassen (<i>harām</i>)), solange es keine Indikatoren für eine andere Einstufung gibt. (Oder)	

- (B) - an sich stark empfohlen zu befolgen (*sunnah mu`akkadah*),
und nur verpflichtend zu befolgen, wenn es Indikatoren dafür gibt... 71
- (Regel 24) Wenn aus einer speziellen Prophetenpraxis im Rahmen
der *'Ibādāt* hervorgeht, dass diese keinen gottesdienstlichen,
sondern einen anderen Grund hat, dann ist dieser Grund
maßgeblich und die spezielle Handlung nicht gottesdienstlich zu
befolgen (d. h. nicht gemäß (A) verpflichtend oder gemäß (B)
stark empfohlen zu befolgen)..... 71
- a.2) Vollziehung von (korrekten) rituell gottesdienstlichen Handlungen
an sich. 73
- (Regel 25) Wenn hinter der Unterlassung einer rituell gottes-
dienstlichen Handlung seitens des Propheten (sas) eine rational
ergründbare Ursache erkennbar ist, dann braucht bei Fehlen dieser
Ursache diese Handlung nicht unterlassen werden..... 73
- b) Rechtswirkung der *Sunnah* im zwischenmenschlichen / interaktiven
Bereich (*Mu`āmalāt*), sowie allgemein im Bereich nutzbringender,
auch weltlicher Angelegenheiten:..... 75
- (Regel 26) Die andauernde bzw. regelmäßige Prophetenpraxis
(*Sunnah fi`liyyah*) an sich, in zwischenmenschlichen
Angelegenheiten und nützlichen Praktiken und Gewohnheiten,
sollte dringend bzw. empfohlen nachgeahmt werden (*sunnah
mu`akkadah* bzw. *mandūb*), ist aber nicht verpflichtend (*wādjib*).
Ihre Unterlassung ist jedoch verwerflich (*makrūh*). 75
- (Regel 27) Das Prophetenwort (*Sunnah qawliyyah*) im Bereich
weltlicher nützlicher Angelegenheiten ist treffend und zu beachten
(sofern keine Korrektur erfolgte). 78
- c) Rechtswirkung der *Sunnah (djibilliyah)* im Bereich individueller
menschlicher Veranlagung, Vorlieben und Gewohnheiten, welche
offensichtlich nicht die Religionspraxis betreffen:..... 78
- (Regel 28) Die *Sunnah (djibilliyah)* im Bereich persönlicher
menschlicher Vorlieben und Gewohnheiten, welche offensichtlich
nicht die Religionspraxis betreffen und keinen erkennbaren
Nutzen haben, sind nicht bindend oder speziell
nachahmungswürdig. 78
- (Regel 29) Die *Sunnah (djibilliyah)* im Bereich persönlicher
menschlicher Vorlieben und Gewohnheiten, welche offensichtlich

nicht die Religionspraxis betreffen, ist ein Beleg für die Rechtmäßigkeit (<i>'Ibāḥah</i>) der Handlung und der Vorliebe.....	79
2.E) Andere Regeln bezüglich der <i>Sunnah</i>:	79
(Regel 30) Manche <i>Sunnah</i> ist beschränkt auf den Propheten (sas) durch einen Beleg.....	79
(Regel 31) Es ist zulässig ein Prophetenwort oder dessen sinngemäßen Inhalt ohne Angabe der Quelle zu erwähnen.....	80
(Regel 32) Es ist zulässig, ein Prophetenwort gemäß der „korrekt“ verstandenen Bedeutung in anderem Wortlaut zu überliefern.	81
2.F) Berücksichtigung von <i>'Āḥād</i>-Überlieferungen über die <i>Sunnah</i> (welche nicht definitiv sicher in ihrer Authentizität sind)	81
(Regel 33) <i>'Āḥād</i> Überlieferungen beinhalten die Möglichkeit von Fehlern in der Wahrnehmung und durch Vergessen.	81
(Regel 34) Eine Überlieferung von zwei Überlieferern zählt immer noch als <i>'Āḥād</i> -Überlieferung und beinhaltet Fehlermöglichkeit.	83
(Regel 35) Annahme einer <i>'Āḥād</i> -Überlieferung (von jemandem Vertrauenswürdigen – <i>'Ādil</i> , Verlässlichen – <i>Dābiṭ</i>) selbst bei außergewöhnlichem Inhalt, solange ihr kein stärkerer Beleg widerspricht.....	84
(Regel 36) Die Vergewisserung von der Überlieferungsgenauigkeit (<i>Dabṭ</i>) verringert die Fehlermöglichkeit und erhöht die Sicherheit der Authentizität der Überlieferung im Speziellen und die eines Überlieferers im Allgemeinen.....	86
(Regel 37) Eine außergewöhnliche Überlieferung einer Person deren Verlässlichkeit nicht speziell verifiziert ist wird bestritten, bis eine Verifizierung erfolgt.	86
(Regel 38) Durch mehr Überlieferer gewinnt eine Überlieferung an Wahrscheinlichkeit ihrer Authentizität.	86
3. Der <i>Qiyās</i> / القياس – die Analogiebildung und die <i>'Illah</i> / العلة – die (ausschlaggebende) Wirkungsursache	87
Einführung:	87
3.A) Regeln zur Ergründbarkeit der <i>'Illah</i> - ausschlaggebenden Wirkungsursache einer Bestimmung bei Aisha:	94

(Regel 39)	<i>'Ibādāt</i> (rituelle Gottesdienste) an sich sind grundsätzlich durch Offenbarung festgelegt (<i>tawqīfiyy</i>) und nicht durch rationale Schlussfolgerungen.....	94
(Regel 40)	Erleichterungen (<i>Rukhaṣ</i>) im Bereich der <i>'Ibādāt</i> sind grundsätzlich durch Offenbarungsbelege festgelegt, jedoch rational begründbar.	95
(Regel 41)	Die rationale Begründung von Bestimmungen im Bereich der <i>'Ibādāt</i> ist bei deren Offensichtlichkeit und Konformität mit Offenbarungsbelegen möglich.....	96
(Regel 42)	Islamrechtsbestimmungen im Bereich der <i>Mu'āmalāt</i> (zwischenmenschlichen Interaktionen) sind grundsätzlich rational nachvollziehbar (<i>mu'allalah</i>).	100
(Regel 43)	Die Anordnung der Herabsendungsreihenfolge hat auch rational erfassbare, nachvollziehbare Gründe (<i>mu'allal</i>).	101
Ergründungsformen (Wege zur Erkennung) der <i>'Illah</i> – <i>Masālik al-'Illah / مسالك العلة :</i>		102
(Regel 44)	Die <i>'Illah</i> im Offenbarungsbeleg kann gegebenenfalls durch den Offenbarungstext explizit (<i>sarīh</i>) oder angedeutet (<i>bi-l-'ishārah</i>) identifiziert werden.	105
(Regel 45)	Durch den Hinweis des Kontextes des Offenbarungstextes kann gegebenenfalls die <i>'Illah</i> identifiziert werden.	105
(Regel 46)	Die <i>'Illah</i> im Offenbarungsbeleg kann gegebenenfalls durch Untersuchung und Einteilung der Eigenschaften in passende und unpassende Eigenschaften (<i>Sabr & Taqsīm</i>) identifiziert werden.	105
3.B) Regeln zur Abhängigkeit der Gültigkeit einer Bestimmung von ihrer <i>'Illah</i> (ausschlaggebenden Wirkungsursache) bei Aisha: .		105
(Regel 47)	Der <i>Hukm</i> (Islamrechtsbestimmung) ist abhängig von seiner <i>'Illah</i> (Wirkungsursache) in Existenz sowie Inexistenz.....	105
(Regel 48)	Die Bedingungen in der <i>'Illah</i> , von welcher der <i>Hukm</i> (Islamrechtbestimmung) als abhängig erachtet wird, sind, dass diese <i>munāsib</i> – entsprechend (der Weisheit / den Maximen des Schariagebers) und ihr Bestehen <i>zāhir</i> – offensichtlich deutlich und gesichert wahrnehmbar ist.	105

3.C) Regeln zum <i>Qiyās</i> – analogische Übertragung des <i>Hukm</i> aufgrund der weiteren Verwirklichung seiner <i>‘Illah</i> bei Aisha:	115
(Regel 49) <i>Qiyās</i> ist ein legitimer Beleg, sowohl <i>Qiyās al-‘Illah</i> als auch <i>Qiyās al-shabah</i>	115
(Regel 50) <i>Qiyās al-‘Illah</i> kann basieren auf einer <i>‘Illah</i> , welche gleichzeitig <i>zāhir</i> – offensichtlich / wahrnehmbar, <i>munḍabiḡ</i> – definiert (bestimmbar im Ausmaß) und <i>munāsib</i> – entsprechend (der Weisheit / den Maximen des Schariagebers) ist.....	115
4. <i>al-Maṣlahah al-mursalah</i> / المصلحة المرسلّة – gesicherter Nutzen, welcher von den Schariatexten weder belegt noch negiert wird	119
(Regel 51) Die Berücksichtigung von <i>Maṣlahah mursalah (Istiṣlāh)</i> zur Ergründung der (islamrechtlich) korrekten Vorgangsweise / Bestimmung ist ein legitimer Beleg.....	120
5. <i>al-Istiḥsān</i> / الإستيhsان – Juristische Präferenz (durch begründete Billigkeit)	123
(Regel 52) <i>Istiḥsān</i> im Sinne einer Ausnahme von einer allgemeingültigen Norm auf Grund von <i>Maṣlahah</i> (maßgeblichem Nutzen) ist legitim.....	124
6. <i>Shar’ man qablinā</i> / شرع من قبلنا – Scharia der früheren Propheten	125
(Regel 53) Die in den Offenbarungsbelegen (Koran und <i>Sunnah</i>) überlieferten Schariabestimmungen früherer Propheten (<i>Shar’ man qablinā</i>) haben Gültigkeit, wenn deren Abrogation nicht festgelegt ist.	125
7. <i>al-Istiṣhāb</i> / الإستيصحاب – Annahme der Kontinuität	128
(Regel 54) <i>Istiṣhāb</i> – Fortbestand der Gültigkeit der ursprünglichen Schariabestimmung (<i>Hukm</i>), solange keine gültige Änderung durch einen Schariabeleg besteht.....	128
(Regel 55) <i>al-‘Ibāḡah al-‘aṣliyyah</i> – grundsätzliche Statthaftigkeit aller (nicht speziell gottesdienstlichen) Handlungen, solange diese nicht durch einen maßgeblichen Beleg geändert wird.....	130

(Regel 56) <i>al-ʿIbāḥah al-ʿaṣliyyah</i> – die grundsätzliche Statthaftigkeit aller (nicht speziell gottesdienstlichen) Handlungen wird entweder durch maßgebliche Belege abrogiert oder bleibt bestehen.	132
8. <i>Sadd al-dharīʿah</i> / سَدُّ الدَّرِيْعَةِ – Unterbindung der als zulässig vorgetäuschten Wege zu Verbotenem (Rechtsmissbrauch / Rechtsumgehung).....	133
(Regel 57) <i>Sadd al-dharīʿah</i> – Unterbindung der Wege / Möglichkeiten zu Verbotenem (Rechtsmissbrauch / Rechtsumgehung) ist je nach Wahrscheinlichkeit berücksichtigtungswürdig bis bindend zu berücksichtigen.	133
9. <i>Madhhab al-Ṣaḥābī</i> / مَذْهَبُ الصَّحَابِيِّ – Islamrechtsmeinung / „Weg“ eines Prophetengefährten (<i>Ṣaḥābī</i>).....	136
(Regel 58) Die Auffassung (auch Aussage - <i>Qawl</i>) und Praxis der Prophetengefährten ist ein zu berücksichtigendes Argument und nachahmungswürdig, ist aber der <i>Sunnah</i> (und anderen stärkeren Argumenten) nachgestellt.	136
10. <i>al-ʿUrf</i> / العُرْف – Gewohnheitsrecht; (gültiges Gewohnheitsrecht – <i>al-ʿĀdah al-muḥkamah</i> / العادة المحكمة).....	138
(Regel 59) Das Gewohnheitsrecht ist bindend, falls durch stärkere Belege nichts anderes festgelegt ist.	139
(Regel 60) Die bekannte Praxis der frühen Medinenser (<i>ʿAmal ʾahl al-madīnah</i>) ist kein Beleg für die Unzulässigkeit (<i>Tahrīm</i>) oder Verwerflichkeit (<i>Karāḥah</i>) einer widersprüchlichen Handlung, welche verlässlich aus der Prophetenpraxis stammt.....	139
11. Weitere Belege, welche bei Schariabestimmungen Berücksichtigung finden bei Aisha.....	141
Argumentation mit: durch Sinne wahrgenommenes Geschehen (<i>al-wāqiʿ al-maḥsūs</i>):.....	141
(Regel 61) Das mit den Sinnen sicher wahrgenommene Geschehen (<i>al-wāqiʿ al-maḥsūs</i>) ist ein eigenständiges legitimes bindendes	

Argument (falls kein sicher überlieferter Offenbarungsbeleg etwas anderes festlegt oder das Wahrgenommene als <i>Mu'djizah</i> („Wunder“) klarlegt).....	141
(Regel 62) Das mit den Sinnen wahrgenommene Geschehen ist ein legitimes Argument, welches sicheren Offenbarungsbelegen nachgestellt ist, und zu deren Bestät. herangezogen werden kann...	142
Argumentation mit: eigenständiger vernunftbasierender Begründung (<i>al-mantiq al-muṭlaq</i>):.....	143
(Regel 63) Vernunftbasierende Begründung / Argumentation im Bereich überzeugungsrelevanter (<i>'Aqīdah</i>) Fragestellungen ist legitim (und den sicheren Offenbarungsbelegen nachgestellt).....	143
(Regel 64) Argumentation mit einer Form der Analogiebildung auf Grundlage einer vernunftbasierenden Prämisse im Bereich überzeugungsrelevanter (<i>'Aqīdah</i>) Fragestellungen ist legitim (und den sicheren Offenbarungsbelegen nachgestellt)	143
iii. <i>al-Qawā'id al-lughawīyah</i> / القواعد اللغوية – sprachliche <i>Uṣūl</i>-Regeln	145
1. <i>al-Dalālāt</i> / الدلالات od. <i>Ṭuruq al-dalālah</i> / طرق الدلالة – Ausdrucksweisen des Textes	147
1.A) <i>al-Manṭūq</i> / المنطوق – das Ausgesprochene.....	147
Aishas Auffassungen bezüglich <i>Ḥaqīqah</i> & <i>Madjāz</i> :.....	148
(Regel 65) Ein Ausdruck wird grundsätzlich in seinem wirklichen / eigentlichen Sinn (<i>Ḥaqīqah</i>) im Kontext der Ansprache verwendet und verstanden, und wird nur im übertragenen / uneigentlichen Sinn (<i>Madjāz</i>) ausgelegt, wenn ein maßgeblicher Beleg dies verlangt.	148
(Regel 66) Die <i>Sunnah</i> ist ein möglicher Beleg für das Verständnis eines Offenbarungstextes im übertragenen / uneigentlichen Sinn....	151
(Regel 67) Die Auslegung im übertragenen / uneigentlichen Sprachgebrauch (<i>Madjāz 'urfiyy</i>) mit sprachlicher (<i>lexikaler</i>) Bedeutung (<i>Ma'nā lughawīyy</i>) ist durch einen maßgeblichen Beleg möglich.	151
(Regel 68) Die Ausdehnung der Bedeutungsspanne vom wirklichen / eigentlichen sprachgebräuchlichen Sinn (<i>Ḥaqīqah 'urfiyyah</i>) zum	

übertragenen / uneigentlichen Sprachgebrauch (<i>Madjāz 'urfiyy</i>) ist durch einen maßgeblichen Beleg (Prophetenaussage – <i>Sunnah</i>) möglich.	152
(Regel 69) Die übereinstimmende Prophetenpraxis unterstreicht die Bedeutung im wirklichen / eigentlichen Sinn und negiert eventuell auch die Möglichkeit der Auslegung im übertragenen / uneigentlichen Sinn.	152
(Regel 70) Die übereinstimmende, wahrgenommene Wirklichkeit (<i>wāqi' mahsūs</i>) unterstreicht die Bedeutung im wirklichen / eigentlichen Sinn.	153
1.B) <i>al-Mafhūm</i> / المفهوم – das unausgesprochen Verstandene.	154
(Regel 71) <i>Iqtidā' al-Naṣṣ</i> - Verlangt Verstandenes ist zu berücksichtigen.	159
(Regel 72) <i>'Ishārah al-naṣṣ</i> - Angedeutet Verstandenes ist zu berücksichtigen, sofern kein klarerer Beleg etwas anderes verlangt.	160
(Regel 73) Gegenteilig Verstandenes ist ein legitimes Verständnis bei Verknüpfung einer Bestimmung mit einer speziellen Bedingung (<i>Sharf</i>).	161
(Regel 74) Gegenteilig Verstandenes verknüpft mit spezifischen Personen (<i>Laqab</i>) ist im Rahmen des behandelten Personenkreises legitim.	162
(Regel 75) Gegenteilig Verstandenes (verknüpft mit spezifischen Personen (<i>Laqab</i>)) wird nicht berücksichtigt, falls aus der erwähnten Einschränkung (<i>Qayd</i>) ein anderer Sinn hervorgeht als die Beschränkung des <i>Hukm</i> (Bestimmung / auch Aussage) darauf.	163
2. Klarheit und Unklarheit der Ausdrucksweisen – <i>Wuḍūḥ al-Dalālāt wa 'adamih</i> / وضوح الدلالة وعدمه.	165
(Regel 76) „ <i>ẓann</i> / ظن“ vordergründig (<i>zāhir</i>) in der Bedeutung von „Vermutung“, kann aber gemäß dem bestimmenden Kontext als „Beinahe-Gewissheit“ ausgelegt werden (<i>Ta'wīl</i>).	167
(Regel 77) Der Offenbarungsanlass (<i>Sabab al-nuzūl</i>) kann einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck im Koran klären.	169

(Regel 78)	Der Hintergrund der Offenbarung / der reale Kontext der Offenbarung (<i>wāqī' al-nuzūl</i>) kann einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck im Koran klären.....	169
(Regel 79)	Der Kontext (umgebender Text – <i>al-Siyāq</i>) kann einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck im Koran klären.....	175
(Regel 80)	Die <i>Sunnah</i> (Prophetenwort, -Praxis oder -Billigung) kann einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck im Koran klären.	176
(Regel 81)	Die <i>Sunnah</i> (Prophetenwort, -Praxis oder -Billigung) kann einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck im Prophetenw. selbst klären.	179
(Regel 82)	Der Grund einer Prophetenaussage / -handlung und ihr realer Kontext / Hintergrund (<i>Sabab wurūd al-ḥadīth</i> und <i>wāqī' wurūd al- ḥadīth</i>) können einen <i>mudjmal</i> – unklaren Ausdruck in der <i>Sunnah</i> klären.....	180
(Regel 83)	Ein (<i>mushtarak</i>) - mehrdeutiger Ausdruck kann durch eine Prophetenaussage (und den Zusammenhang) erklärt werden...	180
3. Umfassendheit / Ausmaß (<i>Shumūl</i>) der Ausdrucksweisen		184
3.A) <i>al-Āmm</i> / العام – der umfassende Ausdruck		184
Definition und Einführung		185
Themenbereich 1: Formen des umfassenden <i>Āmm</i>-Ausdrucks		189
(Regel 84)	Zu den Formen der umfassenden Ausdrücke (<i>siyagh al-'umūm</i>) gehören: der Ausdruck „ <i>kull</i> / كُلُّ – alle, jede /-r /-s“, mit „ <i>al</i> / ال (Artikel)“ oder durch <i>idāfah</i> / إضافة – Genitivverbindung als generisch bestimmtes Nomen, <i>Āsmā' mawṣūlah</i> / الأسماء الموصولة – Relativpronomen / Demonstrativpronomen und <i>Āsmā' al-sharṭ</i> / أسماء الشرط – Bedingungspronomen, <i>al-Nakirah fī siyāq al-nafy wa al-sharṭ</i> / النكرة في سياق النفي أو الشرط – unbestimmtes Nomen im Kontext von Negation oder Bedingung.	190
(Regel 85)	„ <i>al</i> “ <i>li-l-'ahd</i> / ال للعهد“ gehört nicht zu den umfassenden Ausdrücken, sondern weist auf etwas Spezifisches hin.	196
Themenbereich 2: Grad der Gewissheit der umfassenden Bedeutung; Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Spezifizierung		198

(Regel 86)	Der umfassende Ausdruck (<i>‘Āmm</i>) ist grundsätzlich höchst-sicher in seiner umfassenden Bedeutung und muss darin verstanden werden, solange er nicht durch einen maßgeblichen, gleichermaßen gewissen Beleg (<i>Dalīl mukhaṣṣiṣ</i>) auf eine mögliche eingeschränkte Bedeutung spezifiziert wird.....	202
(Regel 87)	Die tatsächliche Möglichkeit (<i>Ihtimāl</i>) einer Spezifizierung (<i>Takhṣiṣ</i>) eines umfassenden Ausdrucks (<i>‘Āmm</i>) kann durch die Existenz oder Inexistenz von damit zusammenhängenden Belegen (<i>Qarā`in</i>) bis zur Gewissheit erhöht oder gemindert werden (Hinweis für Erhöhung speziell in Überlieferungsbeleg #6 als auch #7).....	202
Zusammenfassung Aishas Auffassungen zum Themenbereich 2:		221
Themenbereich 3: Mögliche spezifizierende Belege (<i>Dalīl mukhaṣṣiṣ</i>) und die Anforderungen an sie.....		222
(Regel 88)	Der textuelle Kontext (<i>al-Siyāq</i>) der Aussage kann umfassende Ausdrücke im Koran spezifizieren.....	223
(Regel 89)	Ein umfassender Ausdruck (<i>‘Āmm</i>) (in definitiv authentischen Offenbarungstexten wie Koran und definitiv gewisser <i>Sunnah</i>) kann nur durch höchst-gewisse Belege spezifiziert werden (wie gleicher textueller Kontext (<i>Siyāq</i>), höchst wahrscheinlich authentische andere Offenbarungstexte (aus Koran oder <i>Sunnah</i>), oder vernunftgemäß (<i>‘aqliyy</i>) und wahrgenommen (<i>hissiyy</i>) gewisse Belege).....	227
(Regel 90)	Die <i>Sunnah</i> (Prophetenwort, -praxis, -billigung) kann umfassende Ausdrücke (<i>‘Āmm</i>) im Koran und der <i>Sunnah</i> spezifizieren, wenn sie in ihrer Authentizität annähernd gleich gewiss ist. (Dazu zählt auch: das für Aisha selbst sicher Wahrgenommene davon und vermutlich auch das von einer überprüft verlässlichen Person, wenn dem nicht eine (stärkere), der Umfassendheit entsprechende Überlieferung widerspricht (siehe speziell Überlieferungen #3, #5).....	227
Umfassende Ausdrücke in Offenbarungstexten werden nicht spezifiziert durch:.....		240
(Regel 91)	Das Augenmerk ist auf der umfassenden <i>‘Āmm</i> -Formulierung des Ausdrucks und nicht auf dem speziellen Offenbarungsanlass / Hintergrund (<i>Sabab al-nuzūl</i>) oder Anlass /	

Hintergrund der Prophetenaussage / -handlung (*Sabab al-wurūd*) –
العبرة بعموم اللفظ لا بخصوص السبب 240

(Regel 92) Ein umfassender *ʿĀmm*-Ausdruck (im Offenbarungstext) kann nicht durch einen mehrdeutigen (*mushtarak*) Ausdruck spezifiziert werden, welcher in einer seiner gleichermaßen möglichen Bedeutungen eine Spezifizierung verlangen würde..... 244

Zusammenfassung Aishas Auffassungen zum Themenbereich 3: 246

Themenbereich 4: Die Gewissheit der umfassenden Bedeutung innerh. der Restmenge nach erfolgter gültiger Spezifizierung... 247

(Regel 93) Was nach einer Spezifizierung vom umfassenden Ausdruck bleibt, muss in seiner restlichen Umfassendheit verstanden werden, solange es nicht durch einen weiteren maßgeblichen Beleg (*dalīl mukhaṣṣis*) weiter spezifiziert wird. 247

Resümee aus den Themenbereichen 2-4 und vergleichender Exkurs zur Hermeneutik und Semantik: 253

Themenbereich 5: Weitere Fragestellungen (bezüglich der Behandlung beider Geschlechter) 260

(Regel 94) Ausdrücke in maskuliner Form (umfassende und allgemein andere) gelten grundsätzlich beide Geschlechter umfassend und können nur durch einen maßgeblichen Beleg auf das maskuline Geschlecht spezifiziert werden. 261

(Regel 95) Die Grundlage in den Schariabestimmungen ist ihre umfassende Gültigkeit für beide Geschlechter, selbst bei rein männerspezifischer Formulierung, und kann nur durch einen maßgeblichen Beleg auf ein Geschlecht spezifiziert werden. 261

3.B) *al-Khāṣṣ* / الخاص – der spezifische (ausgesonderte / nicht-umfassende) Ausdruck 267

(Regel 96) Der spezifische *Khāṣṣ*-Ausdruck ist zwingend bindend (*qatʿiyy al-dalālah*) in seiner spezifizierten Bedeutung. 268

4.A und 4.B) Ausdruck (*Ṣiḡḡah*) der Anordnung (*ʿAmr* / الأمر) und Untersagung (*Nahy* / النهي) 269

(Regel 97) Das Grundverständnis (die vordergründige Bedeutung – *zāhir*) der Ausdrucksform der Anordnung ist Verpflichtung (*ʿIdjāb*), in der sie verstanden werden muss, solange kein maßgeblicher Beleg seine Auslegung (*Taʿwīl*) mit einer anderen

möglichen Bedeutung (<i>Ma'nā muḥtamal</i>) (wie Empfehlung oder Gestattung) verlangt.....	270
(Regel 98) Aus der Verfluchung seitens Allahs aufgrund einer bestimmten Handlung ergibt sich das Verbot (<i>Tahrīm</i>) dieser Handlung.....	274
(Regel 99) Die Ankündigung von Strafe für die Unterlassung einer Handlung bedeutet die Anordnung / Verpflichtung dazu.....	275
iv. <i>al-Ta'āruḍ</i> / التعارض – Widersprüchlichkeit zw. Schariabelegen	277
Definitionen und Einführung:	277
Widersprüchlichkeit von Schariabelegen – <i>Ta'āruḍ al-'Adillah</i>	277
Mögliche Schritte zur Auflösung / Abwendung scheinbarer Widersprüchlichkeit zwischen Schariabelegen (von wahrscheinlicher / angenommener Sicherheit – <i>zanniyy</i><vs.><i>zanniyy</i>):	280
1. <i>al-Djam'</i> / الجَمْع – Zusammenführen (oder <i>Tawfiq</i> / التَّوْفِيق – in Einklang bringen) von scheinbar widersprüchl. Schariabelegen ...	280
2. <i>al-Tardjih</i> / التَّرْجِيح – Bevorzugung / Stärkung eines von anscheinend widersprüchlichen Schariabelegen durch einen stärkenden Aspekt / Beleg – <i>Muradjjih</i> / مُرْجِح	282
3. <i>al-Naskh</i> / النَّسْخ – Abrogation / Aufhebung des zeitlich vorangegangenen Schariabelegs (<i>al-Mansūkh</i> / المنسوخ) durch den späteren (<i>al-Nāsikh</i> / النَّاسِخ)	282
Aishas Auffassungen zur Widersprüchlichkeit und <i>Djam'</i> – Zusammenführung:	283
(Regel 100) Scheinbare Widersprüchlichkeit kann sich zwischen umfassenden ' <i>Āmm</i> -Ausdrücken in definitiv authentischer <i>Sunnah</i> (Prophetenwort) und spezifischeren / eingeschränkten Ausdrücken im Koran verwirklichen	283
(Regel 101) Scheinbare Widersprüchlichkeit kann durch begründete Auslegung im übertragenen / uneigentlichen Sinn (<i>Madjāz</i>) aufgelöst werden.	283
Aishas Auffassungen zu <i>Tardjih</i> – Bevorzugung / Stärkung:	286

(Regel 102)	Zurückweisung einer einzelligen <i>ʿĀhād</i> -Überlieferung durch ihre Widersprüchlichkeit zu einer stärker authentischen Überlieferung.	286
(Regel 103)	<i>Tardjīh</i> durch definitiv authentische, aber nicht definitiv eindeutige Überlieferungen wird zur Abwendung von scheinbarer Widersprüchlichkeit dem <i>Djamʿ</i> durch Spezifizierung einer Prophetenhandlung (<i>ʿĀmm</i>) und auch gegenüber dem <i>Naskh</i> (Abrogation) bevorzugt.	286
(Regel 104)	Eine Überlieferung wird einer (scheinbar) widersprüchlichen Überlieferung durch ihre Übereinstimmung mit dem umfassenden <i>ʿĀmm</i> -Ausdruck im Koran bevorzugt.	290
(Regel 105)	Die Prophetenpraxis (<i>Sunnah</i>) wird gegenüber der Islamrechtsmeinung / dem Islamrechtsgutachten eines Prophetengefährten (<i>Madhhab al-Ṣahābī</i>) bevorzugt.	290
(Regel 106)	Der gesicherte Inhalt der Offenbarungsquelle (Koran oder <i>Sunnah</i>) wird bei deren Widersprüchlichkeit zum rational Ergründeten bevorzugt.	291
(Regel 107)	Stärkung der Argumentation durch mehrere (auch verschiedenartige und schwächere) Belege.	292
	Aishas Auffassungen bezüglich <i>Naskh</i> – Abrogation:	294
(Regel 108)	Bestimmungen werden vom Schariageber gemäß geändertem Nutzen abrogiert (<i>Naskh</i>).	294
(Regel 109)	Abrogation (<i>Naskh</i>) von Bestimmungen aus Offenbarungsquellen (hier <i>Sunnah</i>) kann auch nur durch Offenbarungsbelege zur Zeit der Offenbarung geschehen.	294
(Regel 110)	Die Möglichkeit von Abrogation (<i>Naskh</i>) früherer Offenbarungstexte durch spätere (koranische) besteht.	295
(Regel 111)	Abrogation (<i>Naskh</i>) des vorangegangenen durch den späteren Offenbarungstext (Koran) (bei realer Widersprüchlichk.).	295
(Regel 112)	Das zuletzt Offenbarte wird nicht abrogiert.	295
(Regel 113)	Abrogation (<i>Naskh</i>) einer koranischen Bestimmung (<i>Hukm</i>) durch eine spätere ist möglich.	296
(Regel 114)	Die vollständige Abrogation von Text und Bestimmung einer Koranpassage (<i>Naskh al-Tilāwah & al-Ḥukm</i>) (durch Allah) während der Offenbarungszeit ist möglich und vorgekommen.	297

(Regel 115) Die Abrogation vom bloßen Text ohne die Bestimmung einer Koranpassage (<i>Naskh al-Tilāwah</i> ohne <i>al-Ḥukm</i>) (durch Allah) während der Offenbarungszeit ist möglich und vorgekommen.....	297
(Regel 116) Die Abrogation (<i>Naskh</i>) von <i>Sunnah</i> (Prophetenanordnung) durch weitere <i>Sunnah</i> (Prophetenwort) ist möglich und vorgek.	299
(Regel 117) Die Abrogation (<i>Naskh</i>) von <i>Sunnah</i> (Prophetenpraxis) durch einen Koranvers ist möglich und vorgekommen.	301
v. <i>Maqāṣid</i> der Scharia und <i>al-Qawā'id al-fiqhiyyah</i>	303
1. <i>Maqāṣid al-Sharī'ah</i> / المقاصد الشرعية – Maximen (übergeordnete / höhere Ziele) der Scharia	303
(Regel 118) Die Zweckerfüllung des Gebotenen (der guten Ermahnung) ist im vorgeschriebenen Verhalten zu berücksichtigen.	304
(Regel 119) Verwirklichung von Erleichterung (Nutzen der Menschen) und Vermeidung von Erschwernis sind Maximen der <i>Scharia</i>	305
(Regel 120) Die Abwendung von Schädlichem (für die Menschen) ist eine Maxime der <i>Scharia</i>	305
(Regel 121) Die Bewahrung der Religiosität ist ein maßgeblicher Handlungsgrund / (eine Maxime der <i>Scharia</i>)	307
(Regel 122) Die Realisierung von sozialem Zusammenhalt und gegenseitiger Unterstützung (im Positiven) ist eine Maxime der <i>Scharia</i>	307
(Regel 123) Regelmäßiger fortdauernder Gottesdienst im fortlaufend tragbaren Maß anstelle von kurzlebiger Übertreibung darin ist anzustreben. Oder: Mäßigung, Ausdauer, Fortdauer und Stabilität im guten positiven Handeln und Wirken sind allgemein erstrebenswert und bezweckt.	308

2. al-Qawā'id al-fiqhiyyah / الفَوَائِدُ الفِقهِيَّة – Fiqh-Prinzipien (Grundprinzipien der islamischen Jurisprudenz / Islamrechtsprinzipien).....	309
2.A) Thematik: lā Ḍarar wa lā ḍirār / لا ضرر ولا ضرار – kein Schädigen (initial und kein Schädigen als Schadenserwiderung).....	312
(Regel 124) Aufgetretener Schaden muss nach Möglichkeit beseitigt werden – <i>al-Ḍarar yuzāl / الضرر يُزال</i>	312
(Regel 125) Aufgetretener Schaden selbst im Bereich der (guten) verbesserten Lebensqualität (<i>Tahṣīniyyāt</i>) soll nach Möglichkeit beseitigt werden.	312
2.B) Thematik: Entgegenstehen von Nutzen und Schäden – Ta'arud al-Maṣāliḥ wa al-Mafāsīd / تعارض المصالح و تعارض المفاسد	313
(Regel 126) Der nach überwiegender Annahme größere Schaden ist auf Kosten des kleineren Schadens abzuwenden.....	313
(Regel 127) Das erwartungsgemäß Nützlichere ist vorzuziehen.	314
(Regel 128) Die Offenbarungsanordnung der Themen ist hilfreich in der Bestimmung ihrer unterschiedlichen Prioritäten.	316
(Regel 129) Die Glaubensüberzeugungen sind gegenüber den Verhaltensgeboten vorrangig.	316
2.C) Thematik: Raf' al-Ḥaradj / رفع الحرج – Aufhebung von Drangsal und Taysīr / التيسير – Erleichterung.....	316
(Regel 130) Bedrängnis und Erschwernis sind zu vermeiden.....	316
(Regel 131) Erleicht. im Bereich des Gestatteten ist erstrebenswert. ...	317
(Regel 132) Prinzip der Milde und Nachsichtigkeit im Rahmen des Erlaubten (nicht Schädlichen).....	318
Unterthematik: al-Ḍarūrah tubīḥ al-Maḥzūrāt / الضرورة تبيح المحظورات – Existenzielle Notwendigkeit gestattet grundsätzlich Verwehrtes.....	319
(Regel 133) Das Untersagte wird nicht durch ein Bedürfnis (<i>Hādjah</i>) gestattet, wenn beim Äquivalent zum expliziten Fall die <i>Sunnah</i> keine Ausnahme gewährt.....	319
2.D) Thematik: Vorsichtsmaßnahmen / Sicherheit im Handeln – al-Ihtiyāt fī al-'amal / الاحتياط في العمل (aus Themengebiet: Vermutung – al-Shakk / الشك & Gewissheit – al-Yaqīn / اليقين)	320

(Regel 134) Bei begründeter Vermutung auf Sicherheit zu handeln, ist erwünscht (oder evtl. auch geboten, wenn die Handlung bei Richtigkeit der Vermutung an sich geboten wäre)	320
(Regel 135) Zweifelhafte (bei Verbotenem) zu unterlassen, ist besser / erwünscht	321
(Regel 136) Vorsichtsmaßnahmen sind zu treffen, um möglichen (großen) Schaden abzuwenden	322
2.E) Thematik: minimales Vernachlässigbares – <i>al-Qatīl ma'fuww</i>	
'anh / القليل معفو عنه	322
(Regel 137) Minimalstes ist für Islamrechtsbest. unwesentlich	322
vi. Andere Regeln	325
(Regel 138) Gottgegebenes Individualrecht (<i>Haqq khāṣṣ</i>) kann grundsätzlich nicht genommen werden, aber es kann freiwillig darauf verzichtet werden	325
(Regel 139) Unterschiedliche Begebenheiten sollen in dem vorzuziehenden Umgang Berücksichtigung finden und können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.	326
IV. Resümee der Forschungsergebnisse und Anknüpfungspunkte	327
Literaturverzeichnis:	333
Indizes:	343
Index der Koranverse:	343
Index der Überlieferungen (arabisch – deutsch):.....	345